

Soiled Document

Bleed Through

Sperr- und Chaussegeld muss besonders bezahlt werden.
 Der Kutscher muss für die Taxe immer nach dem von dem Fahrenden angegebenen Bestimmungsart, z. B. nach der Strasse und dem Hause in Altona oder den Vorstädten etc. fahren, wie verlangt wird. — Jeder Droschkenkutscher muss diese Verordnung stets bei sich haben, und sie auf Verlangen vorzeigen. — Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden, und die Verabreichung derselben steht lediglich in dem guten Willen dessen, welcher die Droschke benutzt. — Hat Jemand Anlass zu Beschwerden über den Droschken-Kutscher, so bemerke man sich die Nummer der Droschke, und mache die behüfge Anzeige auf dem Stadthause, wo die Beschwerde untersucht und nach den Umständen die behüfge Strafe verfügt werden wird.

T a x e,

nach welcher, die sämtlichen, mit Nummern versehenen resp. Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich zu richten haben,

so wie die Taxe für diejenigen Arbeitsleute, welche, am Baumhause ihre Station habend, die Sachen der Reisenden nach den Gasthöfen bringen, findet man im Jahrgange des A. B. für 1835, pag. 511 u. 512 abgedruckt und bestehen solche in allen Modalitäten unverändert fort.

Sperr-Reglement,

in Gemässheit Rath- und Bürgerschlusses vom 19 Mai 1836. Publicirt den 10. Juni 1836.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes, während der, in Gemässheit der Thorsperre Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

- das Millernthor,
- das Damnthor,
- das Steinthor,
- das Deichthor,
- das Berlinerthor,
- das Brookthor, und
- das Sandthor.

Das Heck bei Brandts Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nacht gesperrt.

Das Lübecker Thor und die Ferdinandus Pforte werden nur bis Mitternacht gesperrt, dann aber geschlossen und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus Pforte darf nur von Fussgängern benutzt werden. Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officanten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Aus-Passiren während der Sperre zu entrichtenden Sperrgeldes, ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 1/2 12 β,
von 10 bis 11 Uhr	1 1/2 8 β,
von 11 bis 12 Uhr	2 1/2 — β,
von 12 bis Thor-Oeffnung	3 1/2 — β.

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Reitender hat zu entrichten:	— 1/2 8 β,
bis 10 Uhr	1 1/2 — β,
von 10 bis 12 Uhr	1 1/2 8 β.

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fussgänger hat zu entrichten:	— 1/2 4 β,
bis 10 Uhr	— 1/2 8 β,
von 10 bis 11 Uhr	— 1/2 12 β,
von 11 bis 12 Uhr	— 1/2 — β.
von 12 bis Thor-Oeffnung	1 1/2 — β.

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Das Steinthor wird vom 29. October bis ult. Januars eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fussgänger, Statt.

Durch das Stein- und Deichthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte passiren bis 10 Uhr alle Fussgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr beginnt, bis 6 Uhr alle Fussgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Durch das Sand- und Brookthor passiren bis 10 Uhr Fussgänger von der Stadt hinaus, ohne Erlegung von Sperrgeld. Den in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter-Rahmen beschäftigten Arbeitern ist auch ein freier Einlass gestattet, jedoch unter behüflicher Controle, und unter folgenden näheren Bestimmungen: dass solcher Einlass nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Bei Wassernoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslass durch diese Thore gestattet.

Im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof, nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore finden künftig nicht weiter Statt.

Dieses Reglement tritt mit der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. in Kraft. Concluum in Senatu Hamburgensi, d. 6. Junii 1836.